Satzung der Stadt Melle vom XX.XX.XXXX über eine Veränderungssperre im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Westlich Plettenberger Straße“ im Stadtteil Melle-Mitte

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat Stadt Melle am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Melle hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXX die Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich Plettenberger Straße“ im Stadtteil Melle-Mitte beschlossen.
Zur Sicherung der Planung wird für den im § 2 dieser Satzung bezeichneten räumlichen Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Westlich Plettenberger Straße“ im Stadtteil Melle-Mitte entsprechend der Übersichtskarte (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung ist.

Betroffen ist der Bereich zwischen der Plettenberger Straße (ab Hausnummer 14) und Von-Behring-Straße, Heckengang und Haus Walle sowie der Bereich nördlich der Gesmolder Straße von Einmündung Plettenberger Straße bis einschließlich Gesmolder Straße Nr. 28.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

   a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und

   b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung von dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.
Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Anlage 1 – Übersichtskarte:

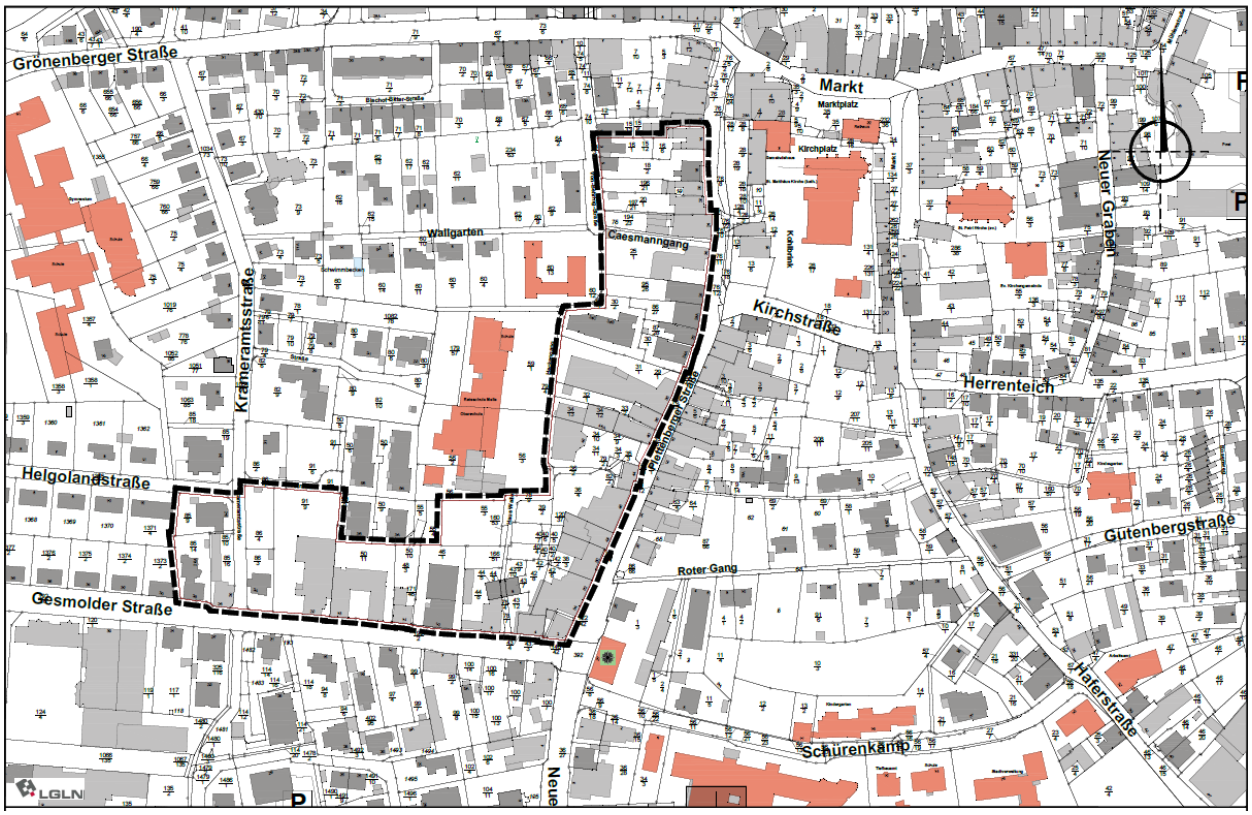

---------- = räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Westlich Plettenberger Straße“ sowie der Veränderungssperre

Melle, den xx.xx.xxxx

Die Bürgermeisterin:

Jutta Dettmann